

Aufgrund des § 26 Abs.1 und Abs.3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3);

wird durch Beschluss der Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda vom 24.06.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung Erlassen:

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über den Strand-, Bade- und Wasserfahrzeugbetrieb im Erholungsgebiet „Kiebitz“
Falkenberg/Elster (Strand-, Bade- und Wasserfahrzeugverordnung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Zweckbestimmung
- § 3 Zutritt und Hundeführung
- § 4 Verhalten
- § 5 Reinhaltung
- § 6 Gefahrtragung und Haftung
- § 7 Fundsachen
- § 8 Hausrecht

II. Besondere Bestimmungen für die Strände

- § 9 Zutritt und Verhalten am Strand
- § 10 Unterteilung der Strandbereiche
- § 11 Unzulässige Betätigungen
- § 12 Sonderrechte

III. Verhalten beim Baden

- § 13 Gefahrtragung
- § 14 Bewachung
- § 15 Badeverbote
- § 16 Wasserfahrzeuge
- § 17 Ausleihdienst

IV. Besondere Bestimmungen für das Angeln

- § 18 Angeln an den Badestränden
- § 19 Sicherheit und Sauberkeit an Angelstellen

V. Zuwiderhandlungen und Ausnahmen

§ 20 Zuwiderhandlungen

§ 21 Ausnahmen

VI. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Erholungsgebiet „Kiebitz“ Falkenberg/Elster. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in der Anlage 1, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Das Erholungsgebiet ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Falkenberg/Elster.

Mit dem Betreten des Erholungsgebietes erkennt der Besucher die Bestimmungen der Strand- und Bade- und Wasserfahrzeugverordnung als verbindlich an.

§ 2 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Strand- und Bade- und Wasserfahrzeugverordnung dient der Gewährleistung der Sicherheit Ordnung und Sauberkeit im Erholungsgebiet, sowie dem geordneten und friedvollen Miteinander aller Nutzer des Erholungsgebietes „Kiebitz“.

§ 3 Zutritt und Hundeführung

(1) Das Betreten des Erholungsgebietes ist nur über die offiziellen Zugänge gestattet.

(2) Hunde, außer solche nach Abs.3, dürfen auf dem Gelände des Erholungsgebietes Kiebitz an der kurzen Leine (1,50 m) mitgeführt werden, jedoch ausschließlich auf den Wegen und in dem gesondert ausgewiesenen Strandabschnitt (Hundestrand am Ostufer). Ausschließlich im Bereich des gekennzeichneten Hundestrandes dürfen Hunde freilaufen, sofern der Hundeführer gewährleistet, dass er seinen Hund jederzeit zuverlässig beaufsichtigt, dieser den Strandabschnitt nicht verlässt und kein Mensch und kein anderes Tier durch das Verhalten des Hundes zu Schaden kommt. Jeder Hund hat ein Halsband mit Namen und Adresse und telefonischer Erreichbarkeit des Hundehalters zu tragen.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 8 der Hundehalterverordnung dürfen aus Rücksichtnahme auf andere Besucher nicht mitgeführt werden. Auf Verlangen des Personals ist der Hundehalter gehalten, den Nachweis der zuständigen Ordnungsbehörde zu erbringen, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Solange der Hundehalter nicht im Einzelfall einen entsprechenden Nachweis der Ordnungsbehörde vorzeigt, wird dem Hundehalter der Aufenthalt im Erholungsgebiet verwehrt.

Bei Festen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen dürfen Hunde nicht mit auf dem Gelände des Erholungsgebietes mitgeführt werden. Eine Ausnahme bilden Begleithunde, z.B. von Blinden und Hunde von Einsatz- und Sicherheitskräften.

(4) Die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten

(1) Alle Besucher des Erholungsgebietes haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Es ist untersagt, andere Personen bei der Benutzung des Erholungsgebietes durch Lärm, Aufdringlichkeit, störenden Alkoholenuss, Trunkenheit oder Betteln zu belästigen. Jegliche Beschädigung und Verschmutzungen an Einrichtungen, Anlagen und Ufern sowie der Eintrag gewässerschädigender Stoffe sind untersagt.

§ 5 Reinhaltung

Die Benutzer des Erholungsgebietes dürfen die Wasser-, Grün- und Freizeitflächen nicht verunreinigen. Papier, Dosen, Flaschen, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu verbringen. Hundekot von mitgebrachten Hunden ist aufzunehmen und in die aufgestellten Abfallbehältnisse zu entsorgen.

Es ist Unbefugten nicht erlaubt, aus den Abfallbehältern und Papierkörben Gegenstände auszusortieren.

§ 6 Gefahrtragung und Haftung

(1) Die Benutzung aller Anlagen, Einrichtungen, Geräte und des Gewässers erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden wird seitens des Betreibers ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers vorliegt.

(2) Hundehalter haften für eventuelle Schäden, die durch die Mitnahme des Hundes dem Betreiber des Erholungsgebietes oder Dritten entstehen.

§ 7 Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb der Strandbereiche gefunden werden, sind an der Rezeption des Campingplatzes oder bei der Wasserwacht am Rettungsturm abzugeben.

§ 8 Hausrecht

Das Personal der Einrichtung übt das Hausrecht aus. Dieses Recht ist an Dritte übertragbar. Den Anordnungen des Personals und der Beauftragten (Wasserrettung) ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Bei groben Verstößen kann ein Benutzungsverbot verhängt werden. Personen, welche

- die Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung gefährden,
- andere Gäste belästigen,
- trotz erfolgter Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen können aus dem Erholungsgebiet verwiesen werden.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Strände

§ 9 Zutritt und Verhalten am Strand

Die bestimmungsgemäße Benutzung der Strand- und Badebereiche steht grundsätzlich jedermann frei. Kinder, die nicht schwimmersicher sind, müssen beim Baden in Begleitung Erwachsener sein. Kinder- und Jugendgruppen haben einen geeigneten Betreuer, im Regelfall einen ausgebildeten Rettungsschwimmer, zu stellen und sich beim Personal/Wasserrettung anzumelden.

§ 10 Unterteilung der Strandbereiche

Die Strandbereiche sind wie folgt eingeteilt:

- Textilbadestrand: Baden und Sonnen mit Badebekleidung (östlicher, südlicher und westlicher Strand sowie Nichtschwimmerbereich an der Wasserrutsche)
- FKK- Badestrand: Baden und Sonnen ohne Badebekleidung (nordöstlicher Strand)
- Hundestrand: Der Aufenthalt mit Hunden ist erlaubt. Hunde dürfen freilaufen, wenn der Hundeführer Gewähr dafür leistet, dass der Hund den Bereich nicht verlässt und kein Mensch oder Tier geschädigt wird (Nordost- Ufer zwischen Textil- und FKK- Strand)
- Angelrevier: Angeln erlaubt (westliches Ufer von Ende Campingplatz bis Renaturierungsgebiet)
- Naturschutz- und Renaturierungsgebiete: Zutritt nicht gestattet (nördliches Ufer und Inseln im See)

Die festgesetzte Nutzung ist verbindlich und einzuhalten.

§ 11 Unzulässige Betätigungen

An den Badestränden sind nicht gestattet:

- Lärmen und lautes Abspielen von Tonwiedergabegeräten
- Verunreinigungen und das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall
- Das Kühlen von Getränken im Wasser
- Das Mitführen von Tieren, außer nach den Regelungen des § 3
- Das Mitnehmen von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern an den Strand
- Das unberechtigte Benutzen von Rettungsgeräten
- Das Entfachen eines offenen Feuers sowie die Benutzung von Grillanlagen jeglicher Art
- Das Campen und Übernachten am Strand mit Ausnahme zulässiger Übernachtungen im Sinne des § 19
- Das Baden und Bootfahren von Personen, die offensichtlich unter Einfluss berauschender Mittel stehen

§ 12 Sonderrechte

Das Befahren der Strände und Promenadenwege mit Kraftfahrzeugen ist lediglich mit Reinigungs- und Rettungsfahrzeugen zulässig. Sondergenehmigungen können in begründeten Einzelfällen durch die Leitung des Erholungsgebietes erteilt werden.

Abschnitt III

Verhalten beim Baden

§ 13 Gefahrtragung

Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 14 Bewachung

Der Badebetrieb wird witterungsabhängig nur in den durch Bojen gekennzeichneten Bereichen von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewacht, jedoch nur, wenn die Dienstflagge des Rettungsdienstes an der Station aufgezogen ist. Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen. Die Bedeutung der Bojen-, Farben- und Flaggenkennzeichnungen wird durch Aushang an der Rettungsstation bekannt gemacht. Den Anweisungen des Rettungspersonals ist stets Folge zu leisten.

§ 15 Badeverbote

Verboten ist:

- Baden bei Gewitter und nahendem Unwetter
- unbegründetes Hilferufen
- Schwimmen und Tauchen unter den Steganlagen und in gesperrten Gewässerabschnitten
- das Baden in Bereichen, die als Angelstellen ausgewiesen sind
- das Betreten der Inseln

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Wasserfahrzeugen

§ 16 Wasserfahrzeuge

(1) Das Befahren des Kiebitzsees mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist unzulässig. Von diesem Verbot ausgenommen sind Wasserfahrzeuge des Rettungswesens und der Gewässerunterhaltung zur Erfüllung der jeweils obliegenden Aufgaben.

(2) Mit kleinen elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen darf der Kiebitzsee gemäß § 43 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i.V.m. § 2 Abs. 5 Brandenburgische Elektro-Motorbootverordnung (BbgEMV) befahren werden, jedoch nur außerhalb der Badesaison im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. April. Als kleine Fahrzeuge gelten solche bis zu 1 500 kg Wasserverdrängung und mit einer Motorleistung bis zu einem Kilowatt.

(3) Nicht gestattet ist:

- das Einfahren in durch Bojen gekennzeichnete Bereiche, in die Angelbereiche und in das Renaturierungsgebiet
- das Baden von Booten aus und von dafür nicht geeigneten Wasserfahrzeugen
- das Anlegen an den Inseln
- die Benutzung von Surfbrettern und privaten Wasserfahrzeugen ohne Genehmigung durch das Aufsichtspersonal (außer kleine Schlauchboote, Luftmatratzen und ähnlichem)
- die unberechtigte Nutzung von Ausleihwasserfahrzeugen

§ 17 Ausleihdienst

Für Nichtschwimmer besteht Schwimmwestenzwang.
An angetrunkene Personen erfolgt kein Verleih.

Bei Überschreitung der zulässigen Personenzahl (*), bei unsachgemäßem Umgang oder nahendem Unwetter, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Wasserfahrzeuge ohne Rückerstattung der Entgelte zur Anlegestelle zurückzuholen.

Für vorsätzlich und grobfahrlässig herbeigeführte Schäden an den Wasserfahrzeugen ist der Verursacher schadensersatzpflichtig.

(*) zulässige Personenzahl:

Ruderboote – 4 Personen

Wassertreter – 4 Personen

Wasserbikes – 1 Person

Abschnitt V

Besondere Bestimmungen für das Angeln

§ 18 Angeln an den Badestränden

Das Angeln an den Badestränden ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April gestattet.

Außerhalb dieser Zeit (Badesaison) darf nur im ausgewiesenen Angelrevier (westliches Ufer von Ende Campingplatz bis Renaturierungsgebiet) geangelt werden, es sei denn, dass

- auf Grund schlechter Witterung
- in der Spätabend- und Nachtzeit

kein Badebetrieb stattfindet.

§ 19 Sicherheit und Sauberkeit an Angelstellen

Die Angler sind verpflichtet ihre Angelstelle sauber zu hinterlassen. Das Anfüttern von Fischen ist verantwortungsbewusst und nur in geringen Mengen sowie außerhalb der Badebereiche zulässig.

Unfall- und Verletzungsgefahren durch liegenbleibende Angelutensilien sind zu vermeiden.

Beim Nachtangeln darf für eine Nacht eine Wetterschutzvorrichtung (Schirm oder Überdachung ohne festen Boden) aufgestellt werden. Diese darf nicht vorwiegend dem Zwecke der Übernachtung dienen.

Abschnitt VI

Zuwiderhandlungen und Ausnahmen

§ 20 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Hunde entgegen § 3 Abs. 2 und 3 führt oder mitführt
- b) unzulässige Betätigungen im Sinne des § 11 ausübt
- c) Badeverbote im Sinne des § 15 missachtet
- d) sich mit Wasserfahrzeugen entgegen § 16 verhält
- e) entgegen § 18 in der Badesaison bei Badebetrieb im Bereich der Badestrände angelt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S 602) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 21 Ausnahmen

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den üblichen Betrieb im Erholungsgebiet „Kiebitz“. Anlässlich von Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

